

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil B

nach DIN 14096-2: 2014-05.

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

für die
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

Liegenschaften:

Campus Friedrichstraße
Campus Papierfabrik
Campus Domplatz

Inhaltsverzeichnis

a)	Einleitung.....	3
b)	Brandschutzordnung	4
c)	Brandverhütung	5
d)	Brand- und Rauchausbreitung.....	7
e)	Flucht- und Rettungswege.....	8
f)	Melde- und Löscheinrichtungen	9
g)	Verhalten im Brandfall	10
h)	Brand melden	11
i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
j)	In Sicherheit bringen.....	13
1.	Gebäudespezifische Besonderheiten.....	13
k)	Löschversuche unternehmen	15
l)	Besondere Verhaltensregeln	17
m)	Anhang	17

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist eine Organisationsanweisung für die Hochschule Harz an den Standorten Wernigerode und Halberstadt.

Sie gilt für alle Personen, die in der Hochschule Harz in irgendeiner Form tätig sind, auch für Studenten*innen, Besucher*innen und Fremdfirmen.

In die Planung von Sonderveranstaltungen ist in Bezug auf den Brandschutz grundsätzlich der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Harz einzubeziehen (Kontakt über arbeitssicherheit@hs-harz.de). Der Betrieb in den Gebäuden der Hochschule unterliegt der Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Brandschutzordnung liegt zudem in englischer Form vor.


Die Brandschutzordnung Teil B tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Brandschutzordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.


Michael Schilling
Kanzler

b) Brandschutzordnung






Hochschule Harz

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten





Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren</p> <p>Brand melden</p>	 	<p>Handfeuermelder betätigen Ort: siehe Flucht- u. Rettungspläne</p> <p>oder</p> <p>Notruf (0) 112</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	 	<p>Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen</p> <p>Türen schließen</p> <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Aufzug nicht benutzen</p> <p>Sammelstelle aufsuchen</p> <p>Auf Anweisungen achten</p>
<p>Löschversuch unternehmen</p>		<p>Feuerlöscher benutzen</p>

erarbeitet: Leßmann
Erstellungsdatum: 09.08.2019

c) Brandverhütung

Jeder ist verpflichtet, durch sein Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

<p>Rauchverbot und Verbot im Umgang mit offenem Feuer</p> 	<p>In allen Gebäuden gilt absolutes Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. In Außenbereichen sind die Aschenbecher zu nutzen. Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden. Das Dampfen (E-Zigarette) innerhalb von Gebäuden ist zudem untersagt. Grillen ist nur an dafür bestimmten Plätzen erlaubt (siehe Hausordnung). Grillasche muss in dafür vorgesehene Abfallbehälter (Hinterseite Mensa auf dem Weg zum Wohnheim und am Grillplatz entsorgt werden). Brennende Kerzen oder Teelichter, z.B. an Adventskränzen, sind an der Hochschule verboten.</p>
<p>Brennbare oder explosive Stoffe</p> 	<p>Brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten oder Labor dürfen brennbare oder explosive Stoffe nur in unbedingt erforderlichen Mengen (Tagesmenge) aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.</p>
<p>Brennbare Abfälle</p> 	<p>Brennbare Abfälle nicht offen in Fluren sammeln, sondern durch das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik abholen lassen. Deckel von Abfallbehältern sind zu schließen.</p>
<p>Elektrogeräte</p> 	<p>Es dürfen nur elektrisch betriebene Geräte und Anlagen verwendet werden, die den VDE-Bestimmungen entsprechen und entsprechend DGUV-Vorschrift 4 geprüft sind. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Die Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellten elektrischer Anlagen oder Geräte ist verboten. Tauchsieder dürfen nur im Zuge des Laborbetriebes und mit Thermoschutz betrieben werden, in Büroräumen sind diese untersagt. Wasserkocher und Kaffeemaschinen dürfen nur mit Trockengehschutz verwendet werden. Sie müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen stehen und während des Betriebes beobachtet werden. Das Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosen ist untersagt. Zusatzheizkörper, wie Heizlüfter und Ölradiatoren dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik.</p>
<p>Feuergefährliche Arbeiten</p>	<p>Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Heiarbeitserlaubnisschein – siehe Anhang) vorgenommen werden. Hierbei sind die im Heiarbeitserlaubnisschein aufgefhrten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Der Heiarbeitserlaubnisschein ist von allen ausfhrenden Personen vor Beginn der Arbeiten zu unterschreiben und ist</p>

	<p>aufzubewahren. Ansprechpartner ist das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik.</p> <p>Bei feuergefährlichen Arbeiten sind ausreichend Löschmittel bereit zu stellen.</p>
Fremdfirmen	<p>Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.</p>
Feuerlöscheinrichtungen	<p>Feuerlöscher oder andere Alarmierungsmittel dürfen nicht verstellt werden. Fehlende oder nicht funktionstüchtige Feuerlöscher sind dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik zu melden.</p>
Arbeitsende	<p>Bei Dienstschluss ist von jedem Mitarbeiter zu prüfen, ob Licht und nicht mehr benutzte elektrische Geräte, außer Kühlschrank und festgelegte Geräte der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind.</p>

d) Brand- und Rauchausbreitung

Jeder ist verpflichtet, Keile oder Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik zu melden.

Rauch- und Brandschutztüren auf den Fluren dienen dazu, die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten oder Brandabschnitte zu trennen. Das Bekleben von Brand- und Rauchschutztüren ist nicht gestattet. Zum Teil verfügen sie über zugelassene Feststellanlagen. Rauch- und Brandschutztüren dürfen nicht in anderer Art und Weise verkeilt oder festgestellt werden.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä.
verboten!

Der Schließbereich ist dauerhaft freizuhalten. Schäden an vorgenannten Einrichtungen sind dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWAs) befinden sich je nach Gebäude zum Teil in den Treppenträumen, im Audimax, in der Bibliothek, in der Mensa etc. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung der Flure) ist unzulässig. Die Öffnung der RWA erfolgen ausschließlich automatisch oder durch die Feuerwehr!

Anhäufung/ Lagerung brennbarer Stoffe (auch vorübergehend), insbesondere in Flucht- und Rettungswegen, sind untersagt.

Auf Ordnung und Sauberkeit ist in allen Gebäuden zu achten.

e) Flucht- und Rettungswege

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in den Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Sicherheitsschilder und Sicherheitskennzeichen, Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten, Raumbeschriftungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

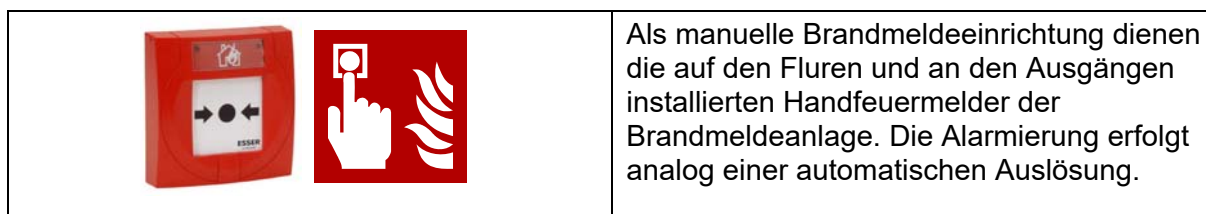
Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen! Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik zu melden.

Jede missbräuchliche Benutzung, Manipulation, Veränderung, das Verdecken oder Zustellen von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungseinrichtungen ist verboten!

Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuermelder und Löscheinrichtungen (u.a. Feuerlöscher) nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Die Hochschule ist in den Gebäuden flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung ausgerüstet. Bei Brand- oder Rauchererkennung wird automatisch das Räumungssignal für den betroffenen Bereich ausgelöst, sowie die Feuerwehr und das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik alarmiert.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen während Arbeiten mit Rauch-, Nebel- oder Staubentwicklung können Rauchmelder auf schriftlichen Antrag (Formblatt) beim Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik kurzzeitig außer Betrieb genommen werden.



Im Ausnahmefall kann die Alarmierung der Feuerwehr auch über Telefon (0) – 112 erfolgen, weil hier jedoch kein Räumungsalarm erfolgt sollte den vorgenannten Möglichkeiten der Vorzug gegeben werden.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit folgendem Hinweiszeichen gekennzeichnet und auf den Flucht- und Rettungswegplänen vermerkt:



Die Bedienhinweise auf den Feuerlöschern sind zu beachten. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik zu melden.

Es sind Mitarbeiter als Brandschutz Helfer*innen ausgebildet, die bei einem Räumungsalarm die Gebäuderäumung unterstützen und mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind.

g) Verhalten im Brandfall

Menschenrettung geht immer vor Rettung von Sachgütern und Brandlöschung!
--

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren denn unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall (Aushang)“ auf den Flucht- und Rettungswegplänen/ Brandschutzordnung Teil A zu schenken.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

h) Brand melden

Jeder ist zur Brandmeldung verpflichtet.

Sofern über die automatische Brandmeldeanlage noch kein Räumungssignal ausgelöst wurde, ist ein Handfeuermelder zu betätigen.



Durch die Betätigung des Handfeuermelders wird das Räumungssignal aktiviert und damit betroffene Personen im gefährdeten Bereich zur Gebäuderäumung aufgefordert. Gleichzeitig erfolgt eine Alarmmeldung an die Feuerwehr und an das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik.

Das Schutzglas des Handfeuermelders muss mit einem Gegenstand oder der geschützten Hand eingeschlagen werden. Danach ist der schwarze Knopf tief zu drücken. Unmittelbar nach Betätigen des Melders ertönt über die akustischen Signalgeber (Sirenen) auf den Fluren der Räumungsalarm.

Folgendes Meldeschema ist dabei anzuwenden:

- **Wer meldet?**
- **Wo brennt es?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele Verletzte?**
- **Warten auf Rückfragen!**

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Ertönt aus den akustischen Signalgebern (Sirenen) der Räumungsalarm, ist das gesamte Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Alle Arbeiten, Beratungen, Lehrveranstaltungen usw. sind sofort einzustellen bzw. zu unterbrechen. Die für das Gebäude vorgesehene Sammelstelle (siehe Flucht- und Rettungsplan) ist aufzusuchen.

Die Brandschutzhelfer*innen unterstützen die Anwesenden bei dem Löschversuch und weisen ggf. auf Fluchtwege hin. Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die hochschulinterne Brandmeldung an das Rektorat erfolgt durch das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik und von dort entsprechend des Alarmplanes in der Brandschutzordnung Teil C.

j) In Sicherheit bringen

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen und Fenster zu schließen (nicht ab-/verschließen), um weiteres Verqualmen zu vermeiden. Verqualmte Flure nicht mehr betreten, in diesem Fall in den Räumen bleiben!

Das Gebäude ist auf dem schnellsten Weg über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Alle im Gebäude befindlichen Personen finden sich nach einer Gebäuderäumung auf dem nächstgelegenen Sammelplatz ein und verlassen diesen erst nach Aufforderung durch die Feuerwehr. Ortsunkundige, in ihrer Mobilität eingeschränkte, verletzte oder hilflose Personen sind zu unterstützen und in Sicherheit zu bringen.

Die Sammelplätze sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen verzeichnet und vor Ort durch Schilder kenntlich gemacht.



Auf dem Campus in Halberstadt wird auf dem Domplatz gesammelt, eine gesonderte Markierung des Sammelplatzes, durch ein Sammelplatzschild, erfolgt aus Denkmalschutzgründen nicht.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter*innen und Studenten*innen auf dem jeweiligen Sammelplatz ist soweit möglich zu achten.

Die eingesetzten Brandschutzhelfer*innen melden ihr Räumungsergebnis der Feuerwehr.

Eingeschlossene oder zurückgelassene Personen sind umgehend der Feuerwehr zu melden!

Die Lehrkräfte organisieren vor Ort die Gebäuderäumung für die Kommilitonen*innen ihrer momentanen Lehrveranstaltung und vergewissern sich, dass keiner zurückbleibt.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden.

Wenn eine vertikale Räumung (über das Treppenhaus) der betroffenen Personen nicht möglich ist, muss ein möglichst sicherer Bereich, am besten hinter einer Rauch- oder Brandschutztür aufgesucht werden.

Verrauchte Bereiche dürfen unter keinen Umständen betreten werden. In diesem Fall ist der zweite Fluchtweg zu nutzen. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Bei versperrten oder verrauchten Fluchtwegen im Zimmer bleiben und sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung durch lautes Rufen bemerkbar machen. Türen sind zu schließen und ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern. Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten.

Nach einer Räumung darf das Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

1. Gebäudespezifische Besonderheiten

WR - Haus 1 (Mehrzweckgebäude)

Haus 1 darf nicht mit mehr als 199 Personen benutzt werden. Der für die Prüfungszeit erstellte und aushängende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.

WR - Haus 2

Der zweite Rettungsweg im 1. bis 4. Obergeschoss führt über Flure und das Treppenhaus des Studentenwohnheim 4. An den Türen sind Fluchttürwächter angebaut. Eine manuelle Entriegelung ist im Gefahrenfall über den entsprechenden Druckknopf möglich (es erfolgt eine örtliche Alarmauslösung, jedoch keine Auslösung des Räumungsalarmes oder Benachrichtigung der Feuerwehr).

WR - Haus 4

Bei Nutzung des Foyers (Bauteil 3) vor Hörsaal 4.001, 4.002, 4.101 und 4.102 als Veranstaltungsraum dürfen die Hörsäle nicht genutzt werden. Dann wird das Foyer zum Versammlungsraum und verfügt über einen direkten Ausgang ins Freie, einen Ausgang über den Treppenraum und Verbindungen in den benachbarten Brandabschnitt (Bauteil 2). Damit können Ausgänge für 500 Personen sichergestellt werden

WR - Haus 6 (Beratungsraum 6.210)

Eine Belegung mit max. 20 Personen ist zugelassen.

WR - Haus 7 (Mensa)

Die für Sonderveranstaltungen und Normalbetrieb erstellten Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Bei Sonderveranstaltungen (Disco/Party) ist der Nutzer*innen in die Fluchtwegverläufe von der Bühne und aus der Garderobe einzuweisen und auf die zusätzlichen Blitzleuchten im Saal (Alarmierung bei hohem Lärmpegel) hinzuweisen.

WR - Haus 9

Die zweiten Rettungswege aus dem Gebäude verlaufen zum Großteil durch mit Fluchttürwächtern gesicherte Fluchttreppenhäuser. Die Türen werden im Fall eines Räumungsalarmes automatisch entriegelt. Eine manuelle Entriegelung ist im Gefahrenfall über den entsprechenden Druckknopf möglich (es erfolgt eine örtliche Alarmauslösung, jedoch keine Auslösung des Räumungsalarmes oder Benachrichtigung der Feuerwehr).

Die Nordspange des Gebäudes verfügt über eine automatische Sprinkleranlage, die bei Temperaturen über 68°C an den Sprinklerköpfen auslöst. Bei Auslösung wird über die Brandmeldeanlage das Räumungssignal ausgelöst und die Feuerwehr sowie das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik alarmiert.

HBS – Innenhof

Die Personenanzahl im Innenhof ist wegen der nicht vorhandenen notwendigen Fluchtwegbreite des zweiten Rettungsweges auf maximal 199 Personen zu begrenzen.

HBS – D101 (Festsaal)

Es ist die Nutzungseinschätzung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragten vom 08.11.2017 zu beachten. Anfrage über arbeitssicherheit@hs-harz.de.

k) Löschversuche unternehmen




Entstehungsbrände können mit Hilfe der vorhandenen Feuerlöscher, unter Beachtung der Eigensicherung, bekämpft werden. Brände sollten mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher) bekämpft werden. Es empfiehlt sich mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig vorzugehen. Es ist darauf zu achten, dass bei einem gescheiterten Löschversuch noch eine Fluchtmöglichkeit bestehen muss. In bestimmten Technikräumen (Serverräume) dürfen nur Kohlendioxid-Löschgeräte eingesetzt werden, diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Brennbare Gegenstände und Materialien, soweit noch möglich, von der Brandstelle entfernen.

Brennende Personen am Fortlaufen hindern. Die Brandlöschung von brennenden Personen erfolgt mit Feuerlöschern vom Oberkörper beginnend abwärts. Der Mindestabstand beträgt 1,5 m. Den Löschstrahl niemals auf das Gesicht richten!

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel an der Hochschule Harz:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A 	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B 	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C 	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher aus dem Halter nehmen, und erst am Brandherd in Betrieb setzen. Bedienhinweise auf den Feuerlöschern beachten.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:



Quelle: DGUV Information 250-025

Benutze Feuerlöscher nicht wieder aufhängen. Meldung an das Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik.

I) Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Rektorat sowie den unmittelbaren Fachvorgesetzten zu melden. Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.

Hilfebedürftige Personen, die sich ständig an der Hochschule aufhalten sind je Semester namentlich zu erfassen und dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten/ Brandschutz Helfer*innen mitzuteilen. Erforderlichenfalls werden zur Rettung dieses Personenkreises gesonderte Maßnahmen umgesetzt.

Verlegung von Leitungen (z.B. Kabel), die Erstellung von Wand- oder Deckendurchbrüchen egal welcher Art und Größe, die Öffnung von Brandschotts und dergleichen sind in jedem Fall dem Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik schriftlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

m) Anhang

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

- Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1)
 Trennschleifen Löten Auftauen Heißklebearbeiten _____

1	Arbeitsort / -stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____	
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr			
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr			
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n	Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	Bei notwendiger Abschaltung von automatischen Brandmeldern zur Vermeidung von Fehlalarmen siehe Rückseite
6	Auftraggeber Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
	Datum _____	Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____
	Datum _____	Unterschrift des Unternehmers oder seiner Beauftragten _____	Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer